

§ 7

Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Satzfisch bedarf und Fischzucht jede Hälterung von Fischen, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, in Binnengewässern und Hälteranlagen für den Zeitraum zu untersagen, für den die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten dringend geboten ist.

§ 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Bewirtschafter oder Nutzungsberechtigter von Binnengewässern es unterläßt, das Auftreten einer übertragbaren Fischkrankheit oder den Verdacht auf eine solche fristgemäß dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu melden;
- b) lebende oder tote Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, aus Hältereinrichtungen oder von Fanggeräten abschwimmen läßt;
- c) lebende oder tote Fische aus Fischteichen, in denen eine übertragbare Fischkrankheit aufgetreten ist, abschwimmen läßt;
- d) Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, zwecks Aussetzung in andere Gewässer ohne Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 veräußert oder erwirbt;
- e) entgegen einem nach Maßgabe des § 7 ausgesprochenen Verbot in Binnengewässern oder Hältereinrichtungen Fische, die von einer übertragbaren Fischkrankheit befallen sind, hält.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. § 8 tritt einen Monat nach Verkündung der Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 27. Oktober 1948 über die
 - Bekämpfung der ansteckenden Bauchwassersucht - des Karpfens (ZVOB1. S. 504);
- b) die Durchführungsbestimmungen vom 24. November 1948 zur Anordnung über die Bekämpfung der ansteckenden Bauchwassersucht des Karpfens (ZVOB1. S. 554).

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Zweite Verordnung*
über die Buchführung und die buchhalterische
Berichterstattung der
volkseigenen Industriebetriebe.
— Vereinfachungsmaßnahmen —

Vom 30. April 1959

§ 1

Materialrechnung

Die Materialrechnung ist vorwiegend nach einer der folgenden vereinfachten Formen durchzuführen:

- a) Führung der Materialrechnung im Lager, wodurch die bisherige Lagerkartei in Fortfall kommen kann;
- b) Übernahme der Funktion der bisher üblichen Materialrechnung durch die Lagerkartei, wobei die Materialien in der Lagerkartei mengenmäßig je Artikel und in der Finanzbuchhaltung wertmäßig nach Materialgruppen erfaßt werden.
- c) Es ist zulässig, die Lagerkartei mit der Dispositionskartei zusammenzulegen.

§ 2

Lohnabgrenzung

Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht auch am Jahresschluß nicht abgegrenzt zu werden, was jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen ist.

§ 3

Kontokorrent und statistische Vorkontrolle

- (1) Der Einzelnachweis für Forderungen und Verbindlichkeiten (Kontokorrent) hat kontenlos zu erfolgen.
- (2) Einzelkonten dürfen nur mit Genehmigung der den Betrieben übergeordneten Dienststellen geführt werden.

(3) Das Prinzip der statistischen Vorkontrolle ist auf die Kassen- und Bankführung in Form der Kassen- und Banksammelverrechnung auszudehnen.

§ 4

Gliederung des Betriebes

(1) Die Anzahl der im Bereich der produzierenden Abteilungen abzurechnenden Einheiten wird primär von den Erfordernissen der Kalkulation der Erzeugnisse bestimmt. Die Bildung der Abrechnungseinheiten ist von der Erfäßbarkeit der Leistungen und Kosten sowie von der Wirtschaftlichkeit der Erfassung abhängig.

(2) Zur Reduzierung der abzurechnenden Hilfsabteilungen sind Hilfsleistungen geringeren Umfanges, die in den produzierenden Abteilungen erbracht und verbraucht werden, in den produzierenden Abteilungen als indirekte Abteilungskosten zu erfassen.

(3) Die im Bereich zur Lenkung des Betriebes vorhandenen Abteilungen sind zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. In Ausnahmefällen, die von den übergeordneten Dienststellen zu bestätigen sind, können die Direktionsbereiche abgerechnet werden. Soweit Preisbildungsvorschriften die getrennte Verrechnung von lohn- und materialabhängigen Gemeinkosten fordern, ist das entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die im sonstigen produktionsbedingten Bereich abgerechneten Abteilungen sind auf die absolute Notwendigkeit einer getrennten Abrechnung zu prüfen. Es

♦ (1.) VO (GBl. I 1955 S. 713)